

## **In der Senatssitzung am 29. November 2022 beschlossene Fassung**

Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität,  
Stadtentwicklung und Wohnungsbau

23.11.2022

### **Vorlage für die Sitzung des Senats am 29.11.2022**

#### **„Entwurf zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung einer Wasserentnahmegebühr (BremWEGG)“**

##### **A. Problem**

Im Jahr 2019 hat der Rechnungshof die Wasserentnahmegebühr geprüft. Dabei wurden, neben der Einnahmenseite sowie der Verwendung auf der Ausgabenseite, insbesondere auch die Gebührenkalkulation auf Grundlage des BremWEGG sowie das Antrags- und Festsetzungsverfahren betrachtet. Das Prüfungsergebnis wurde im Jahresbericht 2020 veröffentlicht.

Es wurde u.a. festgehalten, dass sich insbesondere die Gebührensätze für die Grundwasserbenutzung seit der Einführung in 1992 nicht verändert haben. Im Jahr 2004 wurde die Oberflächenwasserbenutzung gebührenpflichtig. Diese Gebührensätze sind seitdem ebenfalls unverändert.

Das Ressort wurde gebeten, insbesondere die Höhe der Gebührensätze, aber auch die Ermäßigungstatbestände zu überprüfen. Mit dem vorgelegten Entwurf werden die Empfehlungen des Rechnungshofes aufgenommen und das Gesetz auf einen aktuellen Stand gebracht.

##### **B. Lösung**

Mit dem Entwurf für ein umfassend überarbeitetes BremWEGG sind auf Grundlage des Rechnungshofberichtes die folgenden wesentlichen Änderungen vorgesehen:

- Absenkung der Bagatellgrenze für die gebührenfreie Oberflächenwasserentnahme von 10 Mio m<sup>3</sup> auf 20.000 m<sup>3</sup>
- Beschränkung der entgeltfreien Grundwasserhaltung im Baubereich auf privaten Wohnungsbau von 1-2-Familienhäuser
- Entfall des Ermäßigungstatbestandes von 75% (dieser kam zur Anwendung, wenn im Hinblick auf die Verwendung des entnommenen Wassers die nach dem Stand der Technik erforderlichen Maßnahmen zur sparsamen Wasserbenutzung ergriffen wurden)
- Anhebung sämtlicher Gebührensätze
- Streichung der Mengenregelung bei der Oberflächenwassernutzung
- Einführung einer Verordnungsermächtigung für den Senat zur vereinfachten Entgeltanpassung an die Kaufpreisentwicklung

Für weitere Details wird auf die in der Anlage 2 beigefügte Begründung zum Änderungsgesetz verwiesen.

Der erste Entwurf aus dem Jahr 2021 wurde in Folge der Ergebnisse aus der Ressort- und Trägerbeteiligung nochmals angepasst. Dies betrifft die Anpassung an rechtsförmliche

Vorgaben, die Wiederaufnahme des Gebührentatbestandes der Grundwassernutzung für die Fischhaltung sowie die Korrektur des Gebührensatzes für die Benutzung von Oberflächenwasser. Zudem wurde nach dem Beispiel der niedersächsischen Regelung, die zum 1.1.2022 in das Niedersächsische Wassergesetz aufgenommen wurde, eine Verordnungsermächtigung an den Senat zur Änderung der Gebührensätze in Anlehnung an die Preisänderungsrate nach dem Verbraucherpreisindex aufgenommen. Auch hiermit wird dem Ergebnis der Rechnungshofprüfung gefolgt, wonach die Gebührensätze regelmäßig an die volkswirtschaftliche Entwicklung angepasst werden sollten.

Der Deputation für Klima, Umwelt, Landwirtschaft und Tierökologie wird die Vorlage am 30.11.2022 zur Zustimmung vorgelegt.

### **C. Alternativen**

a) Ein Verzicht auf eine Anpassung der Gebührensätze sowie die Beibehaltung überholter Ermäßigungstatbestände ist auch auf Grundlage der Vorgaben des Rechnungshofes nicht mehr vertretbar.

b) Eine Erhöhung der Gebühren auf das heutige Niveau der niedersächsischen Gebührensätze, die zur Jahreswende 2020/2021 verdoppelt wurden, wäre unverhältnismäßig und gegenüber den Gebührenpflichtigen zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu vertreten. Beispielsweise würde dies bei der Gebühr für die Oberflächenwassernutzung eine Erhöhung von 0,005 auf 0,026 Euro/ m<sup>3</sup> bedeuten.

### **D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen**

Durch die Anhebung der Gebührentatbestände für das Wasserentnahmeentgelt sowie durch den Entfall von Ermäßigungstatbeständen wirken sich die Mehreinnahmen als Einnahmeverfüugungsmittel auf der Ausgabenseite aus. Die Mittel werden einer zweckgebundenen Verwendung zugeführt.

Ausgehend davon, dass in 2022 bei den Oberflächenwasser-Entnahmegebühren mit Einnahmen von rund 2,95 Mio € zu rechnen ist, würden bei Annahme der gleichen Entnahmemenge für das Jahr 2023 auf Basis des erhöhten Entgeltsatzes sowie der entfallenden Ermäßigungstatbestände Mehreinnahmen von rund 1,8 Mio € zu erwarten sein.

Bei den Grundwasser-Entnahmegebühren wird für 2022 mit Einnahmen von rund 424.000 € gerechnet. Legt man die gleichen Entnahmemengen für 2023 mit den neuen Entgelthöhen zugrunde, ist von rund 257.000 € Mehreinnahmen auszugehen.

Bei diesen Annahmen für das kommende Jahr handelt es sich um bloße Schätzungen mit großen Unsicherheiten aufgrund der unvorhersehbaren Entwicklungen angesichts der derzeitigen wirtschaftlichen und weltpolitischen Lagen und deren Auswirkungen auf die betroffenen Industrie- bzw. Wirtschaftsunternehmen.

Auf der anderen Seite bedeuten die Entgelterhöhung, beispielsweise für Kraftwerksbetreiber und die Stahlindustrie, die Oberflächenwasser zu Kühlzwecken nutzen, entsprechende Mehrausgaben.

Mit der Anpassung des BremWEGG wird durch die geänderten Ermäßigungstatbestände eine Erleichterung im Vollzugsaufwand erwartet. Für das Verfahren zur Berechnung und Erhebung der Entgelte sind keine weiteren personalwirtschaftlichen Auswirkungen zu erkennen.

Die Relevanzprüfung hat ergeben, dass es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass Frauen und Männer unmittelbar oder mittelbar unterschiedlich betroffen sein könnten.

## E. Beteiligung und Abstimmung

Der Entwurf des Ortsgesetzes sowie die Begründung wurden mit dem ersten Entwurf 2021 den senatorischen Behörden, dem Magistrat Bremerhaven, der Handelskammer Bremen, der Handwerkskammer sowie dem BUND und dem NABU zur Stellungnahme übersandt. Einige der vorgebrachten Einwände wurden eingearbeitet (s.o.).

Der dieser Vorlage zugrundeliegende zweite Entwurf des Änderungsgesetzes wurde dem Magistrat, der Handels- sowie der Handwerkskammer und den Naturschutzverbänden erneut zur Stellungnahme übersandt. Die Ressorts erhielten im Rahmen der Abstimmung der Deputationsvorlage Gelegenheit, sich nochmals zum Änderungsgesetz zu äußern. Die Abstimmung mit der Senatskanzlei wurde eingeleitet.

Es wurden folgende Einwände erhoben:

- Seitens der **Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa** wurde angemerkt, dass von der Ermächtigung des Senats auf Grundlage des neu eingefügten § 2 Absatz 3 Abstand genommen werden sollte.
- Die **Handelskammer Bremen** kritisiert die Erhöhung der Entgelttatbestände im Hinblick auf die Mehrbelastung der Unternehmen, insbesondere vor dem Hintergrund des aktuellen Kostendrucks in Folge der Corona-Pandemie sowie der aktuellen Energiekrise im Grundsatz. Weiter wird gebeten, von der Absenkung der Bagatellgrenze sowie der Streichung der Gebührenfreiheit beim Wohnungsbau abzusehen. Kritisch betrachtet werde auch die Verordnungsermächtigung zur Indexanpassung der Entgeltsätze. Weiter wird auf die erhebliche Mehrbelastung von einzelnen Großbetrieben hingewiesen, die durch die Aufhebung der Mengendifferenzierung bei den Oberflächenentnahmegebühren entstehe.
- Der **NABU** fordert angesichts der immer knapper werden Ressource Wasser eine Anpassung der Entgelte auf das Doppelte. Wenn dies im Ländervergleich aus Wettbewerbsgründen nicht umsetzbar erscheint, sollte sich die Landesregierung auf Bundesebene für mindestens eine Verdoppelung einsetzen. Weiter wird kritisiert, dass die Bagatellgrenze weiterhin zu hoch sei und es sollte eine Halbierung gegenüber dem vorliegenden Entwurf vorgenommen werden.

Hierzu ist Folgendes auszuführen

Verordnungsermächtigung des Senats:

Mit dieser Ermächtigung zur Änderung der Gebührensätze in Anlehnung an die Preisänderungsrate nach dem Verbraucherpreisgesamtindex wird der Forderung des Rechnungshofes nachgekommen, die Gebührensätze regelmäßig an die volkswirtschaftliche Entwicklung anzupassen. Damit wird zunächst die Möglichkeit eröffnet, durch ein vereinfachtes Verfahren auf die Kaufkraftentwicklung reagieren zu können. Es ist damit keine zwingende Vorgabe verbunden. Vielmehr enthält die Ermächtigung ein Ermessen zum „Ob“ und zum „Wieviel“.

Absenkung der Bagatellgrenze:

Diese folgt der Empfehlung des Rechnungshofs. In Bremen besteht zurzeit eine bis zu 1000-fach höhere Bagatellgrenze gegenüber anderen Bundesländern. Die Absenkung von 10 Mio m<sup>3</sup> auf 20.000 m<sup>3</sup> erscheint außerordentlich hoch und kann vereinzelt Auswirkungen auf Wirtschaftsunternehmen haben. Gleichzeitig aber befindet man sich damit im Ländervergleich immer noch auf dem höchsten Niveau.

#### Wohnungswirtschaft:

Die aktuell bestehende Privilegierung soll auf private Bauherrn eingeschränkt werden. Der gewerbliche Wohnungsbau handelt wirtschaftlich mit Gewinnerzielungsabsicht, so dass die Ausnahme von der Gebührenpflicht für die Wassernutzung nicht gerechtfertigt ist. Gleiches gilt für private Bauherrn bei der Errichtung von Mehrfamilienhäusern zum Zwecke der Erzielung von Mieteinnahmen.

#### Mengendifferenzierte Gebührensätze bei der Oberflächenwasserentnahme:

Die bestehende Regelung – geringerer Entgeltsatz bei höherer Entnahmemenge – ist für große Betriebe vorteilhaft, widerspricht aber im Grundsatz dem Sinn und Zweck der Wasserentnahmegebühr und ist aufzuheben.

Die Einwände und Stellungnahmen führen im Ergebnis nicht zu einer Änderung des Gesetzentwurfs.

Eine Abstimmung mit dem **Senator für Finanzen** ist erfolgt.

Die **Senatorin für Justiz und Verfassung** hat den Gesetzentwurf rechtsförmlich geprüft.

### **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Geeignet nach Beschlussfassung in der Bürgerschaft. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

### **G. Beschluss**

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau vom 23.11.2022 den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung einer Wasserentnahmegebühr sowie die Mitteilung und deren Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Beschlussfassung in ihrer Sitzung im Dezember 2022 in 1. und 2. Lesung.

#### **Anlagen:**

1. Entwurf zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung einer Wasserentnahmegebühr (BremWEGG)
2. Begründung zum Entwurf zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung einer Wasserentnahmegebühr
3. Mitteilung an die Bremische Bürgerschaft

**Mitteilung des Senats  
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)  
vom 29. November .2022**

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung einer Wasserentnahmegebühr (BremWEGG)**

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung einer Wasserentnahmegebühr (BremWEGG) mit der Bitte, diesen Entwurf in der in 1. und 2. Lesung in der Sitzung am 7. und 8. Dezember 2022 zu beschließen.

Die Regelungen sollen am 1. Januar 2023 in Kraft treten.

Der Deputation für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft und Tierschutz wird die Vorlage am 30.11.2022 zur Kenntnisnahme vorgelegt.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Anhebung der Gebührentatbestände für das Wasserentnahmeentgelt sowie durch den Entfall von Ermäßigungstatbeständen sind Mehreinnahmen zu erwarten, die sich im Haushalt bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung als Einnahmeverfügungsmittel auf der Ausgabenseite auswirken. Die Mittel werden einer zweckgebundenen Verwendung zugeführt.

Die Änderungen der Gebührensätze führen zu keinen personalwirtschaftlichen Auswirkungen bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau.

Als Anlage ist der Gesetzentwurf mit Begründung beigefügt.

### **Beschlussempfehlung:**

Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung einer Wasserentnahmegebühr (BremWEGG) in 1. und 2. Lesung.

## **Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung einer Wasserentnahmegebühr**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

### **Artikel 1**

Das Gesetz über die Erhebung einer Wasserentnahmegebühr in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2004 (Brem.GBl. S. 189 — 2180-a-5), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. April 2011 (Brem.GBl. S. 262) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Land Bremen erhebt eine Gebühr für das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern sowie für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. eine Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern, wenn die entnommene Gesamtwassermenge 20 000 Kubikmeter pro Jahr nicht überschreitet;“

bb) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Grundwasserhaltungen zum Zwecke der Errichtung baulicher Anlagen, sofern das entnommene Wasser dem Grundwasser wieder zugeführt wird oder aus gewässerökologischen Gründen nicht wieder zugeführt werden kann sowie Grundwasserhaltungen zum Zwecke des nicht gewerblichen Wohnungsbaus von Ein- und Zweifamilienhäusern;“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Verzeichnis über Wasserentnahmen (Anlage)“ durch die Wörter „der Anlage zu § 2 Absatz 1“ ersetzt.

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Senat wird ermächtigt, durch Verordnung die Gebührensätze nach der Anlage zu § 2 Absatz 1 in Anlehnung an die Preisänderungsrate nach dem vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisgesamtindex zu ändern. Die Änderung soll nur erfolgen, wenn am Ende eines Kalenderjahres die Verbraucherpreise seit der letzten Änderung der Gebührensätze der Anlage zu § 2 Absatz 1 um mindestens zehn Prozent

gestiegen sind. Die Verordnung darf frühestens am 1. Januar des auf die Verkündung folgenden Jahres in Kraft treten.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gebührenpflichtig ist, wer eine Erlaubnis nach § 9 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes innehat oder eine Wasserentnahme im Sinne des § 1 ohne Erlaubnis vornimmt.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „bemißt“ durch das Wort „bemisst“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. Bei Benutzungen aufgrund einer Erlaubnis beginnt der Veranlagungszeitraum an dem Tage, an dem die erteilte Erlaubnis, gehobene Erlaubnis oder Bewilligung wirksam wird.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Der“ vor dem Wort „Gebührenpflichtige“ gestrichen und das Wort „hat“ durch das Wort „haben“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „Kommt der“ durch das Wort „Kommen“ und das Wort „seinen“ durch das Wort „den“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Gebühr wird für jedes Kalenderjahr durch einen schriftlichen Bescheid festgesetzt (Festsetzungsbescheid). Die Festsetzungsfrist beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Wasserentnahme vorgenommen wird. Bei Gewässerbenutzungen auf Grundlage einer befristet erteilten Erlaubnis für einen Zeitraum von weniger als 12 Monaten erfolgt abweichend von Satz 1 eine einmalige Festsetzung nach Abschluss der Maßnahme.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die Gebühr ist eine Vorauszahlung zu entrichten. Bei Gewässerbenutzungen auf Grundlage einer befristet erteilten Erlaubnis kann die Behörde von einer Vorausleistung absehen.“

6. § 7 wird aufgehoben.

7. Die §§ 8 bis § 13 werden die §§ 7 bis 12.

8. Der neue § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gebührenpflichtige im Sinne dieses Gesetzes haben die Anlagen mit dem Stand der Technik entsprechenden Messgeräten auszurüsten.“

b) Die Absätze 2 und 5 werden aufgehoben.

c) Die Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

9. In dem neuen § 8 Absatz 1 wird das Wort „Verwaltungsaufwandes“ durch die Wörter „Personal- und Sachaufwandes (Verwaltungsaufwand)“ ersetzt.

10. Der neue § 9 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die für Umwelt zuständige staatliche Deputation entscheidet auf Grundlage des durch die für die Wasserwirtschaft zuständige senatorische Behörde zu erstellenden Mittelverwendungsplans nach Maßgabe des Haushaltsplanes und im Rahmen der Vorgaben aus § 8 über die Verwendung des Aufkommens der Wasserentnahmegebühr.“

11. In der Überschrift des neuen § 10 werden die Wörter „und Löschung“ gestrichen.

12. Der neue § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird die Angabe „8“ durch die Angabe „7“ und die Angabe „3“ durch die Angabe „2“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird die Angabe „8“ durch die Angabe „7“ und die Angabe „4“ durch die Angabe „3“ ersetzt.

c) In Absatz 2 wird die Angabe „5.000“ durch die Angabe „10 000“ ersetzt.

13. Die §§ 14 und 15 werden aufgehoben.



14. Die Anlage (zu § 2 Absatz 1) wird wie folgt gefasst:

Anlage (zu § 2 Absatz 1)

1.	Öffentliche Wasserversorgung	0,075 Euro/m <sup>3</sup>
2.	Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten von Grundwasser	
2.1.	zur Grundwasserhaltung	0,037 Euro/m <sup>3</sup>
2.2.	zur Kühlung	0,037 Euro/m <sup>3</sup>
2.3.	zur Beregnung und Berieselung	0,007 Euro/m <sup>3</sup>
2.4.	zur Fischhaltung	0,008 Euro/m <sup>3</sup>
2.5.	zu sonstigen Zwecken	0,090 Euro/m <sup>3</sup>
3.	Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern	
		0,008 Euro/m <sup>3</sup>

## **Artikel 2 Bekanntmachungserlaubnis**

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau kann den Wortlaut des Gesetzes über die Erhebung einer Wasserentnahmegebühr in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung bekannt machen.

## **Artikel 3 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

## **Gesetzesbegründung:**

### **I. Allgemeines**

Das Umweltmedium Wasser ist eines der wichtigsten und ein besonders schutzbedürftiges Umweltgut. Es ist ein Gut der Allgemeinheit und kann durch Einzelne genutzt werden. Dabei ist es möglich, den Vorteil der Nutzung in Form eines Entgeltes abzuschöpfen.

Verfassungsrechtlich gilt die Wasserentnahmegebühr, auch „Wasserpfennig“ genannt, seit langem als sachlich gerechtfertigt und zwar sowohl in ihrer Lenkungsfunction, als auch aus dem Charakter der Vorteilsabschöpfungsabgabe im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Nutzungsregelung. Es ist daher vor dem Hintergrund einer vorsorgenden und auf Schonung des vorhandenen nutzbaren Wasservorkommens angelegten Politik, als auch aufgrund bestehender europarechtlicher Vorgaben geboten, dass die Wassergebührenregelungen angemessene Anreize für die Benutzer vorsehen, Wasserressourcen effizient zu nutzen sowie die Nutzer dieser Ressource, die dadurch einen Sondervorteil an diesem Allgemeingut erlangen, zu einem angemessenen Beitrag als Vorteilsausgleich zu verpflichten.

In Bremen finden sich die Regelungen zur Wasserentnahmegebühr im Gesetz über die Erhebung einer Wasserentnahmegebühr (BremWEGG). Das Gesetz zur Erhebung einer Grundwasserentnahmegebühr wurde 1992 erlassen.

Das Gebührenaufkommen ist zweckgebunden zu verwenden für den Schutz und die Sicherung von Umweltressourcen und der öffentlichen Trinkwasserversorgung, einschließlich des dafür erforderlichen Verwaltungsaufwandes. Durch die Zweckbindung der Aufkommensverwendung wird mit der Wasserentnahmegebühr u.a. ein Instrument geschaffen, das den wasserwirtschaftlichen Herausforderungen begegnet.

Die Gebührensätze für eine Grundwasserbenutzung haben sich seit der Einführung 1992 nicht verändert. Im Jahr 2004 wurde zusätzlich die Oberflächenwasserbenutzung gebührenpflichtig. Diese Gebührensätze sind seitdem ebenfalls unverändert.

Im Rahmen einer Überprüfung durch den Rechnungshof im Jahr 2019 wurden verschiedene Regelungen als nicht mehr zeitgemäß oder aus anderen Gründen anpassungsbedürftig erkannt. Dies betrifft insbesondere die Höhe der Gebührensätze, aber auch die geltenden Ermäßigungstatbestände (s. Jahresbericht 2020 des Rechnungshofes, Rnr. 384 ff.).

Mit diesem Gesetzentwurf sollen die Empfehlungen des Rechnungshofes aufgegriffen werden, Gebührensätze aktualisiert und nicht mehr zeitgemäße Regelungen angepasst oder gestrichen werden.

### **II. Im Einzelnen**

#### **Zu Artikel 1**

##### **Ziffer 1 (§ 1):**

##### **Zu a)**

Redaktionelle Änderung für eine lesefreundlichere bzw. verständlichere Formulierung ohne Gesetzesverweise. Durch diese Umformulierung entfällt die formale Verknüpfung mit einer Erlaubnis, so dass auch Grundwasserentnahmen gebührenpflichtig werden, die zum Beispiel zunächst erlaubnisfrei sind, weil eine Entnahme < 4000m<sup>3</sup> geplant war, es dann aber doch zur Mengenüberschreitung kommt. Auch könnten erlaubnispflichtige, aber noch nicht

beantragte bzw. noch nicht zugelassene Entnahmen mit einer Wasserentnahmegebühr belegt werden.

**Zu b)**

**aa)**

Im Vergleich der Bundesländer weist Bremen bei der gebührenfreien Entnahme eine bis zu 1000-fach höhere Bagatellgrenze gegenüber anderen Bundesländern auf. Die Anpassung erfolgt auf dringende Empfehlung des Rechnungshofes. Die Grenze von 20.000 m<sup>3</sup> greift die höchste Bagatellgrenze im Ländervergleich auf (Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz). Auf eine Unterscheidung zwischen den oberirdischen Gewässern wird zukünftig verzichtet.

**Zu bb)**

Der Absatz wird redaktionell geändert, indem der Begriff „Grundwasserabsenkungen“ durch den allgemeineren Begriff „Grundwasserhaltungen“ ersetzt wird.

Eine inhaltliche Änderung erfolgt bezüglich der bislang entgeltfrei gestellten Nutzung von Grundwasser für die temporäre Grundwasserhaltung bei Bautätigkeiten, wenn diese dem Wohnungsbau dienen. Diese Privilegierung soll nunmehr auf private Bauherrn eingeschränkt werden, da es sich beim gewerblichen Wohnungsbau, ebenso wie beispielsweise auch bei der Errichtung von Altenheimen, um wirtschaftliche Tätigkeiten mit Gewinnerzielungsabsicht handelt, bei denen die Ausnahme von der Gebührenpflicht für die Wassernutzung nicht gerechtfertigt ist. Gleiches gilt für private Bauherrn bei der Errichtung von Mehrfamilienhäusern zum Zwecke der Erzielung von Mieteinnahmen. Von einer Wasserentnahmegebühr sollen im Ergebnis nur diejenigen ausgenommen sein, die beispielsweise ein Ein- bis Zweifamilienhaus – in der Regel zur Eigennutzung - für die private Wohnnutzung bauen.

**Zu Ziffer 2 (§ 2)**

**Zu a)**

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Änderung.

**Zu b)**

In Anlehnung an die niedersächsische Regelung, die zum 1.1.2022 in das niedersächsische Wassergesetz aufgenommen wurde (vgl. § 22 Abs. 5 des Niedersächsischen Wassergesetzes), wird eine Verordnungsermächtigung an den Senat zur Änderung der Gebührensätze in Anlehnung an die Preisänderungsrate nach dem vom statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisgesamtindex aufgenommen.

Mit dieser Verordnungsermächtigung wird der Forderung des Rechnungshofes nachgekommen, die Gebührensätze regelmäßig an die volkswirtschaftliche Entwicklung anzupassen (s. Jahresbericht 2020 des Rechnungshofes, Rnr. 391), in dem die Möglichkeit eröffnet wird, durch ein vereinfachtes Verfahren auf die Kaufkraftentwicklung reagieren zu können. Dabei handelt es sich um die Ermächtigung des Senats zum Erlass einer Anpassungsverordnung, die mit einem Ermessen zum „Ob“ und zum „Wieviel“ versehen ist.

**Zu Ziffer 3 (§ 3)**

**Zu a)**

Die Umformulierung des bisherigen Satzes 1 folgt der Änderung des § 1 Absatz 1. Satz 2 konnte entfallen, da die dort erfassten Fälle durch Zeitablauf nicht mehr geregelt werden müssen.

**Zu b)**

Anpassung an die geltende Rechtschreibung.

**Zu Ziffer 4 (§ 4)**

**Zu a)**

Da nach § 1 Absatz 1 nun auch Entnahmen ohne Erlaubnis gebührenpflichtig sein können, wurde die Regelung zum Veranlagungszeitraum entsprechend angepasst. Dieser richtet sich grundsätzlich nach dem Kalenderjahr. Bei Entnahmen auf Grundlage einer Erlaubnis, richtet sich der Beginn des Veranlagungszeitraums - wie bisher auch - nach dem Tag der Wirksamkeit der Erlaubnis.

**Zu b)**

**aa)**

Die Änderung dient einer gendergerechten Formulierung.

**bb)**

Der bislang zu verwendende amtliche Vordruck entspricht nicht mehr den aktuellen Anforderungen. Das Verfahren wird zudem zukünftig nach den Vorgaben des Onlinezugangsgesetzes als Online-Verfahren geführt werden.

**Zu c)**

Die Änderung dient einer gendergerechten Formulierung.

**Zu Ziffer 5 (§ 5)**

**a)**

Absatz 1 erhält eine neue Fassung. Satz 1 bleibt unverändert. Aus systematischen Gründen wird Absatz 2 neuer Satz 2 in Absatz 1.

Weiter wird durch die Neufassung des Satzes 3 bei der Festsetzung den Erfahrungen aus der Praxis folgend nunmehr danach unterschieden, ob es sich um dauerhafte Benutzungen handelt oder um eine temporäre, wie bei Einleitung aus einer Baugrube. Die Festsetzung erfolgt hier nicht für das jeweilige Kalenderjahr, sondern mittels einer einmaligen Festsetzung für den tatsächlich genutzten Zeitraum nach Abschluss der Maßnahme.

Der bisherige Satz 3 ist in Folge der Streichung von § 7 entbehrlich und kann entfallen.

**b)**

Mit Absatz 3 wird geregelt, dass Vorauszahlungen per Bescheid festgesetzt werden und wann sie zu zahlen sind. Es fehlte bislang eine Regelung zum Grundsatz, dass überhaupt eine Vorausleistung zu erbringen ist. Dies wird mit dem neuen Absatz 2 aufgenommen. Wie beim Festsetzungszeitraum wird auch hier mit Satz 2 zwischen dauerhaften und temporären Gewässerbenutzungen unterschieden, so dass damit auch eine zweckgemäße Klarstellung erfolgt.

**Zu Ziffer 6 (§ 7):**

Mit § 7 Abs. 1 S. 1 BremWEGG wurde bisher bestimmt, dass die Gebühr für die Entnahme von Grundwasser auf Antrag um 75 % zu ermäßigen ist, wenn im Hinblick auf die

Verwendung des entnommenen Wassers die nach dem Stand der Technik erforderlichen Maßnahmen zur sparsamen Wasserbenutzung ergriffen wurden.

Der Stand der Technik ist nach § 3 Nr. 11 WHG der „Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt...“

Mit dieser Regelung aus dem Jahr 1992 sollte neben dem Anreiz durch Einsparung von Wassernutzung gleichsam eine Einsparung von Gebühren zu erwirken, auch die Anreizwirkung zur Reduzierung der Wasserentnahme verstärkt werden. Aus heutiger Sicht ist die Anreizwirkung nicht mehr zeitgemäß, denn im Hinblick auf Wassereinsparungen hat die Regelung im Ergebnis keine Wirkung mehr und die Einnahmeverluste stehen dazu entsprechend auch nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zum ehemals beabsichtigten Effekt der Wassereinsparung.

Dies ist das Ergebnis der Entwicklung der letzten Jahre bzw. Jahrzehnte, weil der o.g. Stand der Technik in den betroffenen Unternehmen aus eigenem Interesse oder aufgrund anderer Vorschriften inzwischen in der Regel ohnehin zum Standard gehört und auch aus diesem Grund keine Anreizwirkung mehr entfalten kann. Zudem hat die Erfahrung gezeigt, dass der Nachweis über die Anspruchsvoraussetzungen schwer zu führen und die behördliche Überprüfung aufgrund des für den heutigen Stand erforderlichen spezifischen Fachwissens kaum zu leisten ist.

Soweit eine Ermäßigung nach dieser Regelung auf Antrag gewährt wurde, wurden diese längstens auf 5 Jahre befristet. Ermäßigungen, die im Jahr 2021 beantragt wurden, sind im Hinblick auf die voraussehbare Gesetzesänderung auf 1 Jahr befristet worden. Eine Übergangsregelung ist daher nicht erforderlich.

#### **Zu Ziffer 7 (§§ 8-13)**

Durch Streichung von § 7 werden die §§ 8 bis 13 nun § 7 bis 12.

#### **Zu Ziffer 8 (§ 7 – neu)**

**a)**

Redaktionelle Änderung zur Vereinfachung und Klarstellung des Gewollten.

**b)**

Die Regelungen der Absätze 2 und 5 sind nicht mehr zeitgemäß. Messgeräte, die dem Stand der Technik entsprechen, sind eine Selbstverständlichkeit. Eine Verrechnung der Anschaffungskosten zu Lasten der Einnahmen für die Wassernutzung ist nicht mehr zu rechtfertigen.

Absatz 5 kann entfallen, da diesbezüglich Regelungen in der wasserrechtlichen Erlaubnis getroffen werden.

c)

Folgeänderung zu b)

**Zu Ziffer 9 (§ 8 - neu)**

Zur Klarstellung wird aufgenommen, dass der „Verwaltungsaufwand“ Personal- wie auch Sachaufwand umfasst.

**Zu Ziffer 10 (§ 9 - neu)**

Die Formulierung wird angepasst, bzw. neutral gefasst, da sich die Bezeichnung der Deputation mit Neubildung der Regierung regelmäßig ändert. Zudem wird – auch im Hinblick auf sich verändernde Ressortzuschnitte - klargestellt, dass die Grundlage der Mittelverwendung bei dem für die Wasserwirtschaft zuständigen Ressorts erarbeitet wird.

**Zu Ziffer 11 (§ 10 neu)**

Die Löschung von Daten wird und wurde auch bislang nicht in der Vorschrift geregelt. Dies ist auch nicht erforderlich, da Artikel 17 der Datenschutzgrundverordnung unmittelbar gilt.

**Zu Ziffer 12 a)-b) (§ 12 - neu)**

Anpassung der Ordnungswidrigkeitentatbestände an die Änderungen der zugrundeliegenden Regelungen. Die Erhöhung der Bußgeldobergrenze dient nach 30 Jahren nunmehr der Anpassung an die Erhöhung allgemeiner Lebenskosten und an Wertsteigerungen sowie Gegenwerten für nicht zulässiges Handeln im Sinne der bußgeldbewehrten Tatbestände.

**Ziffer 13 (§§ 14 und 15)**

Mit der Änderung des Gesetzes im Jahr 2004 waren Übergangsregelungen für den Zeitpunkt der ersten Erhebung der Gebühren für die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern erforderlich, die jetzt entfallen können. § 14 kann daher aufgehoben werden. Das Inkrafttreten des Gesetzes wird in Artikel 3 des Änderungsgesetzes geregelt, so dass § 15 gestrichen werden kann.

**Ziffer 14 (Anlage zu § 2 Absatz 1)**

Die Anlage zu § 2 Abs. 1 wird vollständig ersetzt.

Die Gebührensätze sind für Grundwassernutzungen seit dem Jahr 1992 und für Wasser aus oberirdischen Gewässern seit dem Jahr 2004 unverändert. Die reale Belastung der Nutzer durch die Gebührensätze ist fortlaufend gesunken. Die Anreizwirkung zur ressourcenschonenden Nutzung hat sich entsprechend verringert. Gleichzeitig sind die Kosten für aus dem Gebührenaufkommen zu finanzierenden Maßnahmen gestiegen. Eine Anpassung der Gebührensätze ist daher erforderlich.

In Anlehnung an die Gebührensätze des Nachbarlandes Niedersachsen, die bis zum 31.12.2020<sup>1</sup> galten, ermöglicht eine Anpassung die erforderliche Erhöhung, verhindert jedoch die Verursachung von Standortnachteilen für Bremen und begegnet dem Vorwurf, Bremen würde als Haushaltsnotlageland nicht jede Möglichkeit der Haushaltskonsolidierung nutzen.

---

<sup>1</sup> Zum 1.1.2021 wurden mit Art. 10 des „Haushaltsbegleitgesetzes 2021“ vom 10.12.2020 die bis dahin geltenden Gebührensätze für die Wasserentnahme verdoppelt.

Auch der Rechnungshof hält mindestens eine regelmäßige Anpassung entsprechend der volkswirtschaftlichen Preisentwicklung für erforderlich.

Die Gebühr für die Entnahme von Oberflächenwasser wird auf eine Gebühr reduziert. Die geltende Regelung, dass die Entgelthöhe nach entnommener Menge differenziert wird, und zwar in der Weise, dass die Gebühr bei steigender Entnahmemenge (konkret ab 500 Mio. m<sup>3</sup> jährlich) niedriger ausfällt, widerspricht dem Zweck des Gesetzes im Grundsatz.

Die Erhöhung wird auf das Niveau des Bundesdurchschnitts angehoben, welches hier auch der niedersächsischen Höhe bis Ende 2020 entspricht. Es würde allerdings in der Konsequenz eine bis zu 4-fache Erhöhung zur bisherigen Entgelthöhe bedeuten, was zwar nochmals deutlich hervorhebt, dass Bremen – wie vom Rechnungshof festgestellt – weit entfernt von anderen Bundesländern an der untersten Grenze in der Gebührenhöhe rangiert. Allerdings würde dies zu einer überproportionalen Belastung von Unternehmen führen, die ganz besonders durch die Anhebung der Oberflächenwasserentnahmegebühr betroffen sind. Somit wird hier eine moderate Erhöhung vorgenommen, d.h. von 0,003 bzw. 0,005 Euro/m<sup>3</sup> auf 0,008 und nicht 0,013, wie es dem niedersächsischen Maßstab 2020 entsprochen hat.

#### **Zu Artikel 2**

Ermächtigung zur Bekanntmachung einer Neufassung, die aufgrund der Vielzahl von Änderungen erfolgen sollte.

#### **Zu Artikel 3**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.